# **W A H L A U S S C H R E I B U N G**

(gemäß § 13 Abs.1 NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1983 (NÖ GPVG) und § 1 Abs.3 NÖ Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1985 (NÖ GPVWO)

**über die Wahl des Personalvertreterausschusses für die Bediensteten der**

**Gemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Dienststelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.**

1. Die Wahl des Personalvertreterausschusses findet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ statt.

2. Am Tag der Wahlausschreibung sind in der Dienststelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Bedienstete beschäftigt. In den PERSONALVERTRETER-AUSSCHUSS sind daher \_\_\_\_\_\_\_\_ MITGLIEDER und \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ersatzmitglieder zu wählen.

3. WAHLBERECHTIGT sind alle Bediensteten, die am Tag der Wahlausschreibung das 15. Lebensjahr vollendet haben und bei der Gemeinde beschäftigt sind.

4. WÄHLBAR sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 19.Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem anderen EWR-Mitgliedstaat besitzen und sich seit mindestens sechs Monate im Dienst der Gemeinde (Gemeindeverband) befinden

5. Die WÄHLERLISTE (Verzeichnis aller wahlberechtigten Bediensteten) liegt vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in (bei) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zur Einsicht durch die wahlberechtigten auf. Einwendungen gegen die Wählerliste können innerhalb der Auflagefrist von jedem wahlberechtigten Bediensteten beim Wahlausschuss eingebracht werden. Der Wahlausschuss hat bis spätestens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ über die Einwendungen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Einbringer der Einwendung und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von drei Arbeitstagen kann gegen die Entscheidung des Wahlausschusses Berufung beim Zentralwahlausschuss eingebracht werden. Der Zentralwahlausschuss hat innerhalb von drei Arbeitstagen über die Berufung zu entscheiden. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses ist endgültig.

Vordruck: 021

6. Die Vorschläge jener Bediensteten die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben – WAHLVORSCHLÄGE – sind bis spätestens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ schriftlich beim Wahlausschuss einzubringen. Die Wahlvorschläge müssen von 1 % der Wahlberechtigten, mindestens aber von zwei, unterfertigt sein. Weiters muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein, dass die Wahlwerber mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind.

Der Wahlausschuss hat innerhalb von drei Tagen ab Einbringung über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist endgültig.

Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurden bilden eine Wählergruppe. Die vom Wahlausschuss zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag werden ab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kundgemacht.

7. Die Wahl findet an folgendem Ort und zu folgender Zeit statt:

Ort: Zeit:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der (Die) Vorsitzende

des Wahlausschusses: des Zentralwahlausschusses:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Unterschrift) (Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_